



Disziplinarkommission

des

Hamburger Tennis-Verbandes e.V.

Beschluss

in dem Beschwerdeverfahren
des
Harvestehuder Tennis- und Hockey-Club e.V.
(nachfolgend „Beschwerdeführer“ oder „HTHC“)
gegen
die Entscheidung des Schiedsgerichts
des Hamburger Tennis-Verbandes e.V.
(nachfolgend „Beschwerdegegner“ oder „Schiedsgericht“)

vom 5. September 2018

hat die Disziplinarkommission des Hamburger Tennis-Verbandes e. V. in der Besetzung Christian Karl als Vorsitzenden und Joachim Kröger und Dieter Lütgens als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 2. November 2018 beschlossen:

1. Der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 6. September 2018 gegen die Entscheidung des Beschwerdegegners vom 5. September 2018 wird teilweise stattgegeben. In der Begegnungen des Der Club an der Alster gegen den HTHC ist das Einzel an Position 3 für den HTHC zu werten. In der Begegnung des HTHC gegen den Uhlenhorster HC II ist das Einzel an der Position 2 für keine der Mannschaften zu werten, das Einzel an Position 3 für den HTHC und das Einzel an Position 4 für den Uhlenhorster HC II. Im Übrigen wird der Beschwerde nicht stattgegeben.
2. Sofern auch andere Mannschaften in der Altersklasse U8 in der Gruppe 204 Kleinfeld nicht

regelkonform aufgestellt haben, sind auch insoweit Umwertungen vorzunehmen.

3. Bei den vorzunehmenden Umwertungen sind die in diesem Beschluss unter Ziffer III. 4 aufgestellten Grundsätze zu beachten.
4. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind nicht gegeben.

Entscheidungsgründe:

I. Der Entscheidung liegt im Wesentlichen der nachfolgende Sachverhalt zu Grunde:

1. In die Wettspielordnung des Hamburger Tennis-Verbandes (nachfolgend „WSpO“ oder „Wettspielordnung“) wurde unter „J-II Meldung der Mannschaften“ für die Saison 2018 unter anderem folgende neue Regelung unter die Ziffer 1.1 aufgenommen:

„Für die Altersklassen U8-U10 gilt: Aufstellung nach individueller Spielstärke. Zu beachten ist, dass man sich bei einem zweiten Einsatz in einer höheren Mannschaft (wie im Erwachsenenbereich) festspielt.“

Diese neue Regelung ist in der Wettspielordnung rot gekennzeichnet.

Daneben verweist die Wettspielordnung unter Ziffer XVI., J-I, 1., 1.1 darauf, dass die Beschreibung „Bambini - Wettbewerb HTV Mannschafts-Mehrkampf der Jugend U8 und U9“ („Bambini-Durchführungsbestimmungen“) gelten. Darin heißt es unter „2. Durchführungsbestimmungen“:

„Mannschaftsmeldung

Am Spieltag muss vor Spielbeginn die namentliche Mannschaftsmeldung in der Reihenfolge der jeweiligen Spielstärke schriftlich erfolgen. Die Meldung gilt nur für den jeweiligen Spieltag!“

Die Bambini-Durchführungsbestimmungen wurden ca. 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien von der Homepage des Hamburger Tennisverbandes entfernt.

2. Am 1. März 2018 verschickte der Spielleiter an die Vereine eine E-Mail, die unter der Überschrift „Einige wichtige Hinweise noch zur namentlichen Mannschaftsmeldung“ hinsichtlich der Altersklassen Jugend U8-U10 Folgendes besagte:

„Für die Jugend U8-U10 gilt: Aufstellung nach individueller Spielstärke. Zu beachten ist, dass auch in der Altersklasse U8-U10 gilt, dass man sich bei einem zweiten Einsatz in einer höheren Mannschaft (wie im Erwachsenenbereich) festspielt.“

3. Der HTHC hat nachfolgend in dem Auswärtspunktspiel seiner U8-Mannschaft vom 28. Mai 2018 beim Der Club an der Alster (nachfolgend „Alster“) die Spielerin Luna Blöcker, die Nr. 7 der relevanten Meldeliste, an Position 1 und damit vor Spielern der Meldeliste mit den Nrn. 1, 5 und 2 aufgestellt und damit nur der Spieler Yves Maghsoudi an der Position, die er bei einer Aufstellung des HTHC nach Meldeliste inne gehabt hätte. Bei den Doppeln des HTHC betrug die

Summe der Platzziffern des ersten Doppels 7 und diejenige des zweiten Doppels 3. Es ergab sich auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der Motorik-Punkte von 8:0 für den HTHC zunächst ein Endergebnis von 16:4 Matchpunkten, 4:2 Sätzen und 40:20 Spielen für den HTHC.

Der HTHC hat in dem Heimpunktspiel derselben U8-Mannschaft vom 4. Juni 2018 gegen den Uhlenhorster HC II (nachfolgend „UHC“) die Spielerin Luna Blöcker erneut an Position 1 und damit vor Spielern der Meldeliste mit den Nrn. 1, 5 und 2 aufgestellt. An Position 3 hatte der HTHC dabei den Spieler Yves Maghsoudi aufgestellt, der auch bei einer Aufstellung nach Meldeliste an dieser Position gespielt hätte. Der UHC hatte an Position 2 den Spieler Ralph Lennart, die Nr. 9 der relevanten Meldeliste, vor der nachfolgenden Spielerin Lina Fahning mit der Meldenummer 8 aufgestellt. An Position 4 hatte der HTHC dabei die Spielerin Wilma Carl aufgestellt, die auch bei einer Aufstellung nach Meldeliste an dieser Position gespielt hätte. Es ergab sich auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der Motorik-Punkte von 6:2 für den HTHC zunächst ein Endergebnis von 12:4 Matchpunkten, 5:1 Sätzen und 46:16 Spielen für den HTHC.

Der HTHC hat in dem Heimpunktspiel seiner U8-Mannschaft vom 18. Juni 2018 gegen den SV Blankenese (nachfolgend „Blankenese“) die Spielerin Luna Blöcker wiederum an Position 1 und damit vor Spielern der Meldeliste mit den Nrn. 1, 3 und 2 aufgestellt. Bei den Doppeln des HTHC betrug die Summe der Platzziffern des ersten Doppels 7 und diejenige des zweiten Doppels 3. Es ergab sich auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der Motorik-Punkte von 4:4 zunächst ein Endergebnis von 12:8 Matchpunkten, 4:2 Sätzen und 27:31 Spielen für den HTHC.

Bei dem ersten Punktspiel am 14. Mai beim TC Langenhorn sowie dem vorletzten Punktspiel am 11. Juni zu Hause gegen den THC Altona-Bahrenfeld hat der HTHC demgegenüber die Spielerin Luna Blöcker in Übereinstimmung mit der Meldeliste an Position 4 und die Mannschaft auch im Übrigen nach Meldeliste aufgestellt.

4. Der Spielleiter hat daraufhin, jeweils unter Berücksichtigung der Motorik-Punkte, folgende Umwertungen vorgenommen:

Das Auswärtsspiel des HTHC bei Alster wurde mit 12:8 Matchpunkten, 12:0 Sätzen und 72:0 Spielen für Alster gewertet mit dem Hinweis:

„ Die Einzel ab Position 1 abwärts und beide Doppel wurden umgewertet bei der Gastmannschaft, da die Reihenfolge der Meldeliste nicht korrekt eingehalten wurde.“

Das Heimspiel des HTHC gegen den UHC wurde mit 10:4 Matchpunkten, 2:2 Sätzen und 18:15 Spielen für den HTHC gewertet mit dem Hinweis:

„Einzel ab Position 2 abwärts wurden umgewertet (Strafwertung gegen beide), da die Reihenfolge der Meldeliste nicht korrekt eingehalten wurde. An Position 1 ausschließlich Strafwertung gegen die Heimmannschaft.“

Das Heimspiel des HTHC gegen Blankenese wurde mit 16:4 Matchpunkten, 12:0 Sätzen und 72:0 Spielen für Blankenese gewertet mit dem Hinweis:

„Die Einzel ab Position 1 abwärts und beide Doppel wurden umgewertet bei der Heimmannschaft, da die Reihenfolge der Meldeliste nicht korrekt eingehalten wurde.“

Neben vorgenannten Hinweisen erfolgte zudem seitens des Spielleiters noch einheitlich bei allen vorgenannten Umwertungen folgende Bemerkung:

„Die Option, nach Tagesform aufzustellen, galt nur bis 2017. Ab 2018 wurden die Vereine über die Änderung informiert, dass die Wettspiele analog zum Erwachsenenbereich durchgeführt werden. Die Wettspielordnung war entsprechend vor der Saison angepasst worden“.

5. Die Umwertungen führten dazu, dass der HTHC in der Gesamttabelle nicht mehr den ersten Platz inne hatte sondern Blankenese. Da nur der Gruppensieger zur Teilnahme an der Endrunde zu den Hamburger Meisterschaften vom 7. bis 9. September 2018 qualifiziert war, war der HTHC auf der Grundlage der erfolgten Umwertung für diese nicht spielberechtigt.

6. Gegen die vom Spielleiter vorgenommene Umwertung legte der HTHC mit undatiertem Schreiben Protest ein. Dieser wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Vorgehensweise des Spielleiters sei nicht mit der Wettspielordnung bzw. den Verlautbarungen des Verbandes in Einklang zu bringen. Eine Aufstellung in Abweichung von der Meldeliste sei noch bis 2017 zulässig gewesen und dem HTHC diese (interne) Entscheidung zu einer abweichenden Praxis nicht mitgeteilt worden.

Auch im Zusammenhang mit der Informations-E-Mail vom 1. März sei nicht mitgeteilt worden sei, dass entgegen der bisherigen Praxis eine beliebige Aufstellung der Mannschaften im Bereich der U8 nicht mehr zulässig sei. Der Spielleiter habe lediglich auf die Änderung der Wettspielordnung hingewiesen, ohne diese näher zu erläutern. Der Passus sei so nicht zu verstehen. Die Wettspielordnung unterscheide zwischen Meldung und Aufstellung und die in Rede stehende Regelung beziehe sich nach der Überschrift nur auf die Meldung der Mannschaften. Bei dem Wortlaut „Aufstellung nach individueller Spielstärke“ könne nur die Reihenfolge auf der Meldeliste gemeint sein, denn auch im ersten Teil des relevanten Satzes gehe es nur um die Meldung.

Zudem seien die Bambini-Durchführungsbestimmungen noch gültig, da diese nicht explizit widerrufen worden sei. Aus dieser ergäbe sich die Möglichkeit, abweichend von der Meldeliste aufzustellen.

7. Das Schiedsgericht wies den Protest des HTHC als unbegründet zurück und teilte dies dem HTHC per E-Mail am 5. September 2018 mit. Entschieden wurde wie folgt:

Die Aufstellung der Spielerin Luna Blöcker (7) an Position 1 habe nicht den Regeln entsprochen. Alle bisher korrigierten Ergebnisse der Begegnungen vom HTHC würden im ersten Schritt wegen teilweise falscher Berechnung und falscher Begründung auf die ursprünglichen Ergebnisse zurückgesetzt. Im zweiten Schritt würden die Einzelergebnisse wegen nicht regelkonformen Einsatz der Spielerin Luna Blöcker an Position eins bei folgenden Begegnungen wie folgt korrigiert:

Alster - HTHC: Luna Blöcker an Pos.1 alle 4 Einzel zugunsten DCADA umwerten,
HTHC - UHC: Luna Blöcker an Pos.1 alle 4 Einzel zugunsten UHC umwerten, und
HTHC - Blankenese: Luna Blöcker an Pos. 1 alle 4 Einzel zugunsten Blankenese umwerten.

Diese Entscheidung wurde vom Schiedsgericht im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Spielerin wurde in der Namentlichen Mannschaftsmeldung an Position 7 aufgeführt. Die Aufstellung habe gemäß Vorgabe der WSpO nach Spielstärke zu erfolgen gehabt. Die Spielerin Luna Blöcker in drei der fünf Begegnungen an Position eins aufzustellen, sei offensichtlich eine gewollt taktische Setzung gewesen. Eine Option „Aufstellung nach Tagesform“ gäbe es nach den bestehenden Regeln nicht. Da Ranglistenplätze und LK-Bewertungen für zu meldenden Spieler fehlten, gelte somit allein die individuelle Spielstärke für die Reihenfolge der Meldungen und Aufstellungen.

In den zum Zeitpunkt der Punktspiele noch im Netz befindlichen Bambini-Durchführungsbestimmungen stünde, dass am Spieltag die namentliche Mannschaftsmeldung in der Reihenfolge der jeweiligen Spielstärke vor Spielbeginn erfolgen müsse. Die Meldung gelte nur für den jeweiligen Spieltag. Es sei unglaublich, dass von Spiel zu Spiel die Spielstärke der Spielerin Luna Blöcker im Verhältnis zu den anderen drei Einzelspielern so stark schwanke, dass sie mal an eins und mal an vier gemeldet würde und spiele. Damit sei die Regel „Meldung/Aufstellung nach Spielstärke“ aus offensichtlichen taktischen Erwägungen missachtet worden.

Eine ausdrückliche Regelung in den Bambini-Durchführungsbestimmungen, nicht nach Melde-liste aufzustellen, gäbe es explizit nicht. Die Verantwortlichen beim HTHC hätten durch eine Rückfrage beim Verband vor dem Punktspielbeginn eine Klärung herbeiführen können, insbesondere auch in Anbetracht des neuen Passus in der Wettspielordnung unter J-II/1.1.

Zudem forderte das Schiedsgericht „den Vizepräsident Jugend und Sport“ auf, die WSpO zukünftig deutlicher und eindeutiger zu formulieren um evtl. auftretende Missverständnisse bei den Vereinen von vornherein auszuschließen. Der Spielleiter solle Umwertungen zukünftig präziser vornehmen und fundiert mit Bezug auf den jeweiligen „Paragraphen“ der WSpO begründen.

8. Das Schiedsgericht hat der Disziplinarkommission auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich der Spielleiter bei dieser Beschlussfassung enthalten und ein anderes Mitglied urlaubsbedingt ebenfalls nicht bei der Urteilsfassung mitgewirkt habe. Die verbleibenden drei Mitglieder des Schiedsgerichts hätten einvernehmlich entschieden.

9. Der Beschwerdeführer hat daraufhin am 6. September 2018 Beschwerde gegen das Urteil des Schiedsgerichts eingelegt. Diese wurde im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Das Schiedsgericht sei bei seiner Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Es habe der Spielleiter mitgewirkt, der offensichtlich befangen gewesen sei.

Das Schiedsgericht habe zudem allein zu Lasten des HTHC über die gestellten Anträge hinaus nicht nur zwei sondern drei Spiele umgewertet und es sei keine Berechtigung einer solchen Verböserung ersichtlich.

Die Begründung des Schiedsgerichts trage die vorgenommene Umwertung nicht und das Gericht habe sich mit den wesentlichen Argumenten gegen die vorgenommene Umwertung nicht

ausreichend auseinander gesetzt.

Das Schiedsgericht ignoriere außerdem, dass der Verband unstreitig die Regelungen der Wettspielordnung und den Bambini-Durchführungsbestimmungen bis 2017 so ausgelegt habe, dass eine Aufstellung nach Tagesform abweichend von der Meldeliste zulässig gewesen sei. Die Vereine hätten darauf vertrauen dürfen.

Das Schiedsgericht habe mittelbar einräumen müssen, dass die geänderten Bestimmungen der Wettspielordnung ohne formale Aufhebung der Bambini-Durchführungsbestimmungen nicht deutlich und eindeutig seien und den Verband ermahnt, klare Regelungen zu schaffen und gleichwohl die fehlende Klarheit zu Lasten des HTHC gewertet.

Für den HTHC hätten keine vernünftigen Zweifel bestanden, dass eine Aufstellung abweichend von der Meldeliste weiterhin zulässig gewesen sei. Dabei hat der HTHC angesichts der unmittelbar bevorstehenden Hamburger Meisterschaften am Nachmittag des 7. September 2018 gebeten, bis spätestens am Morgen des 7. September 2018 zu entscheiden.

10. Angesichts dessen, dass die Disziplinarkommission die Beschwerde erst am Vormittag des 7. September 2018 erhalten hat, war eine Entscheidung vor der am selben Tag beginnenden Endrunde zur Hamburger Meisterschaft zeitlich nicht möglich. Entsprechend nahm auf der Grundlage der Entscheidung des Schiedsgerichts der SV Blankenese und nicht der HTHC an der Endrunde teil.

11. Der Beschwerdeführer beantragt,

die ursprüngliche Bewertung der Spiele der Bambini des HTHC U8 in der Gr. 204 Kleinfeld, und zwar

- Alster – HTHC 4:8 Matchpunkte, 2:4 Sätze, 20:40 Spiele,
- HTHC – Blankenese 8:4 Matchpunkte, 4:2 Sätze, 27:31 Spiele, und
- HTHC – UHC 10:2 Matchpunkte, 5:1 Sätze, 46:16 Spiele

wiederherzustellen.

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Antrag bezüglich der letztgenannten Begegnung demgegenüber von „HTHC – SVB“ schreibt, handelt es sich offensichtlich um einen Tippfehler, der hier von der Disziplinarkommission dahingehend verstanden und korrigiert wurde, dass insoweit tatsächlich der Spiel HTHC gegen den UHC gemeint sein sollte.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des undatierten Protestes des HTHC gegen die Umwertung der Spiele, das dem HTHC am 5. September 2018 zugestellte Urteil des Schiedsgerichts zugestellt am 5. September 2018, und die Beschwerde des HTHC vom 6. September 2018 Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Sie wurde von dem Beschwerdeführer am 6. September 2018 gegen das am 5. September 2018 zugestellte Urteil des Schiedsgerichts eingelegt und damit fristgemäß innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gemäß Ziffer X.4. WSpO.

2. Es besteht ein Interesse in der Sache zu entscheiden, obwohl die Endrunde zur Hamburger Meisterschaft der U8 gespielt ist und es von daher die korrekte Berechnung der Tabelle insoweit keine Auswirkung mehr entfalten kann. Vor dem Hintergrund, dass die hier relevanten Regelungen der Wettspielordnung und den Bambini-Durchführungsbestimmungen nach wie vor in Kraft sind, besteht auch in Zukunft die Gefahr des Eintritts einer vergleichbaren Situation. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Vornahme von Umwertungen für den Fall, dass Mannschaften nicht korrekt aufgestellt wurden. Ferner entspricht es dem sportlichen Grundgedanken, dass die von den Mannschaften erzielten Ergebnisse und der sich jeweils ergebende Platz in der Endtabelle im Einklang mit den einschlägigen Regelungen berechnet und dokumentiert wird, so dass sich auch hieraus ein Überprüfungsanspruch ableitet.

3. Die Beschwerde ist teilweise begründet. In der Begegnung des Der Club an der Alster gegen den HTHC ist das Einzel an Position 3 für den HTHC zu werten. In der Begegnung des HTHC gegen den Uhlenhorster HC II ist das Einzel an den Positionen 2 für keine der Mannschaften zu werten, das Einzel an Position 3 für den HTHC und das Einzel an Position 4 für den Uhlenhorster HC II. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet:

a) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war das Schiedsgericht nach den Regelungen der Wettspielordnung ordnungsgemäß besetzt. Die Wettspielordnung enthält lediglich unter ihrer Ziffer X.2. Regelungen zur generellen Besetzung des Schiedsgerichts mit fünf gewählten Mitgliedern, nicht jedoch zu einer abweichenden Besetzung für den Fall, dass Entscheidungen des Spielleiters, der gleichzeitig Mitglied des Schiedsgerichts ist, Verfahrensgegenstand sind.

b) Das Urteil des Schiedsgerichts ist auch nicht durch eine unsachgemäße Mitwirkung des Spielleiters beeinflusst worden. Zunächst ist festzustellen, dass keine spezielle Regelung zur Befangenheit von Mitgliedern des Schiedsgerichts besteht, wie sie sich beispielsweise in § 3 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung für Mitglieder des DTB-Sportgerichts findet und unter den dort genannten Voraussetzungen einem Mitglied des Gerichts eine Mitwirkung am Verfahren verbietet. Unabhängig davon haben nach Auskunft des Schiedsgerichtsvorsitzenden drei Mitglieder des Schiedsgerichts für das Urteil gestimmt, ein Mitglied hat urlaubsbedingt nicht teilgenommen und der Spielleiter wurde zu verschiedenen Aspekten befragt, hat sich bei der Abstimmung aber enthalten. Es besteht kein Anlass, an dieser Auskunft zu zweifeln. Damit hat der Spielleiter durch seine Enthaltung keinen Einfluss auf das letztendliche Ergebnis genommen. Unabhängig davon hat die Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts für das Urteil in der vorliegenden Form gestimmt, so dass die Stimme des Spielleiters für das Urteil in keinem Fall ausschlaggebend war.

c) Die Aufstellung der U8-Mannschaft war nach der sich aus der namentlichen Mannschaftsmeldung ergebenden Spielstärke vorzunehmen und nicht etwa beliebig oder nach Tagesform. Dies ergibt sich aus den Regelungen der Wettspielordnung und den Bambini-Durchführungsbestimmungen, deren Beschreibung des Wettbewerbs nach Ziffer XVI., J-I, 1., 1.1 WSpO unter anderem für die U8 gilt:

aa) Ziffer XVI., J-II, 1.1 WSpO besagt explizit, dass für die U8-U10 die Aufstellung „nach individueller Spielstärke“ zu erfolgen hat. Damit steht der Wortlaut der Vorschrift im klaren Widerspruch zu der Auffassung des Beschwerdeführers, dass „beliebig“ aufgestellt werden könne. Angesichts eines derartig klaren Wortlautes der Vorschrift überzeugt die Argumentation des Beschwerdeführers nicht, dass die Wettspielordnung zwischen „Meldung“ und „Aufstellung“ unterscheidet und sich aus der Überschrift der Vorschrift („Meldung der Mannschaften“) und daraus, dass es auch „im dem „ersten Teil des Satzes“ um die Meldung gehe. Letzterer Verweis überzeugt schon deshalb nicht, weil es sich nicht um einen Satzteil, sondern einen getrennten Satz handelt, der nicht die Altersgruppe U8, sondern die Altersgruppe U12-U18 betrifft. Darüber hinaus regelt Ziffer IV.2 WSpO ausdrücklich, dass die Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele entsprechend der Reihenfolge der dem Verband gemeldeten namentlichen Aufstellung zu erfolgen hat. Anhaltspunkte dafür, dass Ziffer XVI, J-II 1.1 WSpO für die Altersgruppe U8-U10 eine abweichende Sonderregelung treffen wollte, sind nicht ersichtlich.

bb) Dieses Verständnis wird durch die Bambini-Durchführungsbestimmungen bestätigt und entspricht deren klaren Wortlaut:

aaa) Zunächst ist festzustellen, dass die Bambini-Durchführungsbestimmungen nach wie vor in Kraft sind und gelten. Das ergibt sich daraus, dass der Verweis auf die Bambini-Durchführungsbestimmungen unter Ziffer XVI., J-I, 1., 1.1 WSpO nach wie vor vorhanden ist und die Bambini-Durchführungsbestimmungen nicht formal außer Kraft gesetzt wurden. Insbesondere führt allein die Tatsache, dass die Bambini-Durchführungsbestimmungen zwischenzeitlich nicht mehr auf der Internetseite des Hamburger Tennisverbandes zu finden waren, nicht dazu, dass diese seitdem nicht mehr gelten.

bbb) Die Bambini-Durchführungsbestimmungen regeln unter Ziffer 1 „Mannschaftsmeldung“, dass die namentliche Mannschaftsmeldung „Am Spieltag“ vor Spielbeginn „in der Reihenfolge der jeweiligen Spielstärke“ erfolgen muss. Sie stellt also zum einen, wie auch die Wettspielordnung, wörtlich und eindeutig auf die Spielstärke ab und erlaubt damit gerade keine beliebige Aufstellung unabhängig von der Spielstärke. Zum anderen zeigt der Bezug auf die Mannschaftsmeldung „Am Spieltag“ unzweifelhaft, dass es hier ganz konkret - unabhängig von der Wortwahl „Mannschaftsmeldung“ - um die Aufstellung der Mannschaft am jeweiligen Spieltag geht, die nach Spielstärke zu erfolgen habe.

ccc) Soweit die Bambini-Durchführungsbestimmungen weiter regeln, dass die betreffende Meldung nur für den jeweiligen Spieltag gilt, ändert dies die vorstehende Beurteilung nicht. Tatsächlich ist der betreffende Satz angesichts der vorangestellten eindeutigen Regelung, dass nach Spielstärke aufzustellen ist, ersichtlich nicht so auszulegen, dass bei jedem Spieltag beliebig aufgestellt werden dürfe. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Spielstärke der beteiligten Spieler und Spielerinnen innerhalb weniger Wochen laufend ändert. Ohne Widerspruch gegen die Regelung, dass nach Spielstärke aufzustellen ist, kann daher nicht bei jedem Spiel eine andere Reihenfolge der Spieler und Spielerinnen gewählt werden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann der Satz, dass die Meldung nur für den jeweiligen Spieltag gilt, nur so verstanden werden, dass bei jedem Spieltag andere Spieler und Spielerinnen eingesetzt werden dürfen. Zudem widerspräche es auch

den üblichen Grundsätzen der Wettspiele, wenn die Mannschaften unabhängig von der Spielstärke und den zu Grunde liegenden Meldelisten aufgestellt werden dürfte.

ddd) Darüber hinaus ist es gerade im Bambini-Altersbereich zum Schutz der Spieler und Spielerinnen sinnvoll und auch erforderlich, diese leistungsgerecht nach Spielstärke aufzustellen, damit gerade in den sehr jungen Jahren keine unnötigen Frusterlebnisse erzeugt werden. Im vorliegenden Fall fällt es in diesem Zusammenhang auf, dass die Spielerin Luna Blöcker die hier betroffenen drei Spiele, in denen sie trotz Meldeposition 7 an Position 1 eingesetzt wurde, mit 1:6 (Alster gegen HTHC), 1:8 (HTHC gegen UHC) bzw. 0:10 (HTHC gegen Blankenese) alle auffällig glatt verloren hat, wogegen die vor ihr gemeldeten, aber hinter ihr eingesetzten Spieler ihre Spiele vor der Umwertung jeweils glatt gewonnen haben.

- cc) Soweit der Spielleiter im Zuge der von ihm vorgenommenen Umwertungen schreibt, dass es bis 2017 eine Option gegeben habe, „nach Tagesform“ aufzustellen, ist die frühere Verfahrensweise nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es sei aber gleichwohl darauf hingewiesen, dass sich weder in der Wettspielordnung in der damals geltenden Fassung noch in den Bambini-Durchführungsbestimmungen eine entsprechende Regelung oder ein Verweis auf die Tagesform findet. Unabhängig davon wäre das Abstellen der Aufstellung auf die Tagesform schon deshalb nicht praktikabel, weil sich eine Tagesform üblicherweise erst beim Wettspiel selbst zeigt, nicht aber bereits im Vorwege vor der Aufstellung.
- dd) Es besteht kein Vertrauensschutz der Beschwerdeführerin dahingehend, dass eine in der Vergangenheit gegebenenfalls praktizierte regelwidrige Praxis fortgeführt wird. Dies gilt umso mehr, als die Wettspielordnung u.a. für die U8 für die Saison 2018 geändert wurde und die betreffende Änderung nicht nur in rot hervorgehoben wurde, sondern die Vereine auf die Änderung noch zusätzlich per E-Mail vom 1. März 2018 hingewiesen wurden. Anders als zuvor war damit in der Wettspielordnung auch für die U8 im Einklang mit den Bambini-Durchführungsbestimmungen ausdrücklich geregelt, dass (auch) dort „nach individueller Spielstärke“ aufzustellen ist.
- ee) Soweit die Beschwerdeführerin sich darauf beruft, dass laut dem Urteil des Schiedsgerichts die Wettspielordnung künftig deutlicher gefasst werden solle, ändert dies nichts an vorstehender Bewertung. Der vorliegende Fall zeigt zwar, dass offenbar vereinzelt Bedürfnis für eine klarere Regelung besteht, gleichwohl ist es nach dem expliziten Wortlaut der Wettspielordnung und den Bambini-Durchführungsbestimmungen bereits jetzt so, dass „nach Spielstärke“ und nicht beliebig aufzustellen ist (siehe oben). Überdies ist der Beschwerdeführer von anderen Vereinen auf seine unrichtige Aufstellung hingewiesen worden, hat aber nichts unternommen, um die Richtigkeit ihrer Verfahrensweise zu überprüfen. Der Beschwerdeführer beruft sich zudem in seiner Beschwerde einerseits auf die „fehlende Klarheit der vom Verband selbst aufgestellten Regelungen“, führt aber gleichzeitig aus, dass keine vernünftigen Zweifel an den weiterhin geltenden Regeln bestanden hätten und daher kein Anlass bestanden habe, beim Verband nachzufragen. In einer solchen Situation hätte nach Ansicht der Disziplinarkommission eine klärende Nachfrage beim Verband nahegelegen. Mit der Entscheidung hiervon abzusehen, ist der Beschwerdeführer das Risiko einer unrichtigen Regelauslegung sehenden Auges eingegangen.

ff) Soweit das Schiedsgericht über die zunächst gestellten Anträge hinaus auch eine Umwertung des Spiels gegen den UHC vorgenommen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Alle Wettspiele sind im Einklang mit den einschlägigen Regelungen durchzuführen und jeder Fehler, der entdeckt wird, sei es vom Spieleiter oder eben dem Schiedsgericht und unabhängig davon, ob eigenständig oder aufgrund eines Protestes, ist demzufolge zu korrigieren. Im Übrigen gebietet dies auch die Fairness gegenüber allen Vereinen, die sich regelgerecht verhalten haben. Entsprechend ist es weder geboten noch sachgerecht, dass erkannte Regelverstöße ungeahndet bleiben.

gg) Soweit der Spieleiter und das Schiedsgericht im Falle der fehlerhaften Aufstellung der Einzel an Position 1 alle nachfolgenden Einzel als verloren gewertet hat, steht dies nicht im Einklang mit Ziffer IV.2. WSpO, nach deren Wortlaut eine falsche Aufstellung (nur) den Verlust der jeweiligen Einzel- oder Doppelspiele zur Folge hat. Die Einzel, in denen der HTHC den Spieler Yves Maghsoudi in den Begegnungen Alster gegen HTHC und HTHC gegen den UHC (trotz im übrigen unrichtiger Aufstellung) an Position 3 aufgestellt hat, sind entsprechend nicht zu Lasten des HTHC umzuwerten. Gleiches gilt für den Einsatz der Spielerin Wilma Carl an Position 4 im Spiel HTHC gegen UHC, die nicht zu Lasten des UHC zu werten ist.

d) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Aufstellungen des Beschwerdeführers in den hier gegenständlichen Bewertungen mit Ausnahme der Einzel an der Position 3 in den Begegnungen Alster gegen HTHC und HTHC gegen den UHC nicht im Einklang mit den Regelungen der Wettspielordnung und den Bambini-Durchführungsbestimmungen standen und von daher dem Antrag des Beschwerdeführers nur teilweise stattzugeben ist.

e) Der HTHC hat bei seinem Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Bewertungen der genannten Spiele lediglich die Matchpunkte aus den Einzeln und Doppeln berücksichtigt, nicht jedoch die in den Vielseitigkeitsübungen erzielten Punkte (in den Spielberichten unter der Bezeichnung „Motorik-Ergebnisse“ zu finden). Ungeachtet dessen sind die betreffenden Punkte aus den Vielseitigkeitsübungen bei den zu erfolgenden Umwertungen zu berücksichtigen.

4. Das Schiedsgericht hat hinsichtlich der umzuwertenden Spiele die Einzelheiten der vorzunehmenden Umwertungen offen gelassen. Vor diesem Hintergrund, dass unter Ziffer V.1. WSpO lediglich die Entscheidungskompetenz des Spieleiters über einen Punktabzug geregelt ist, nicht jedoch weitergehende Kriterien zur Vornahme einer damit verbundenen Umwertung, sind nach Auffassung der Disziplinarkommission diesbezüglich folgende Ausführungen geboten:

a) Sofern beide Mannschaften in einer Begegnung an derselben Position Einzel fehlerhaft aufgestellt haben, sind keiner der Mannschaften für die betreffenden Einzel Sätze oder Spiele gutzuschreiben und jede der Mannschaften erhält für das betreffende Einzel einen halben Matchpunkt bzw. im Geltungsbereich der Bambini-Durchführungsbestimmungen statt der dort unter „Wertung“ vorgesehenen 2 Matchpunkte pro „Tennis Sieg“ jeweils einen Punkt.

b) Bei den U8 werden in den Einzeln und Doppeln zusammen 6 Sätze gespielt und eine ungewissen Anzahl von Spielen. Gleichwohl wurden im Rahmen der bisherigen Umwertung jeweils 12 Sätze zugrunde gelegt (siehe insbesondere die umgewerteten Ergebnisse der Spiele Alster

gegen HTHC und HTHC gegen Blankenese, wo dies eindeutig ersichtlich ist). Eine diesbezügliche Korrektur ist problemlos, indem statt 12 eben 6 Sätze zu Grunde gelegt werden.

c) Bei den Spielen dagegen ist eine Umwertung schwieriger. Dort ist zu berücksichtigen, dass bei den U8 nach den Bambini-Durchführungsbestimmungen auf Zeit gespielt wird (zweimal 10 Minuten). Dies führt dazu, dass die Anzahl der tatsächlich gespielten Spiele abhängig von der jeweiligen Begegnung und uneinheitlich ist. Es lässt sich daher, anders als bei den Sätzen, nicht ohne weiteres pauschal bestimmen, wie viele Spiele in der konkreten Begegnung für den Sieger zu zählen sind, wenn die Begegnung umgewertet wird. Bei den bisherigen Umwertungen des Spielleiters wurden gleichwohl insgesamt jeweils 72 Spiele zugrunde gelegt, also 12 pro Einzel und Doppel was bei einem normalen Match über 2 Sätze Sinn macht, nicht aber bei einem Spiel auf Zeit über jeweils insgesamt 20 Minuten. Um die Anzahl der für eine Umwertung zu Grunde zu legenden Spiele zu bestimmen, besteht zum einen die Möglichkeit, einheitlich mit einer festgelegten pauschalen Anzahl von Spielen zu rechnen, und zum anderen, jeweils die Anzahl der tatsächlich gespielten Spiele des umzuwertenden Einzels zu Grunde zu legen. Ersteres erscheint sinnvoller und entspricht dem üblichen Vorgehen bei nicht ordnungsgemäß durchgeführten Begegnungen. Der Spielleiter sollte daher eine möglichst plausible Anzahl von Spielen bestimmen, die er dann pauschal den Umwertungen zu Grunde legt. Diese könnte beispielsweise anhand einer Errechnung der durchschnittlichen Anzahl der Spiele aller Einzel der Gruppe bestimmt werden. Bei einer solchen Verfahrensweise sollten die unten unter g) genannten nicht plausiblen Ergebnisse entweder zuvor geklärt sein oder aus der Berechnung herausbleiben.

d) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes, keine Umwertung der Doppel vorzunehmen, ist zuzustimmen. Eine Aufstellung der Doppel, nach der die Summe der Meldenummern im ersten Doppel höher ist als die betreffende Summe des zweiten Doppels, ist nach den Regelungen der Bambini-Durchführungsbestimmungen, abweichend von der Regelung nach Ziffer IV.7. WSpO, regelkonform. In den Bambini-Durchführungsbestimmungen wird unter der Überschrift „Reihenfolge“ zunächst die Reihenfolge der Einzel geregelt und direkt anschließend daran heißt es wörtlich „Danach die beiden Doppel in beliebiger Aufstellung“. Zwar ist die systematische Stellung einer solchen Regelung unter der Überschrift „Reihenfolge“ nicht ideal und es sind auch keine Gründe erkennbar, warum die Doppel hier abweichend von der in der Wettspielordnung des DTB in beliebiger Reihenfolge gespielt werden dürfen. Der Wortlaut der Vorschrift ist aber derartig eindeutig, dass kein Raum für eine abweichende Auslegung verbleibt. Dies gilt umso mehr, als es anderenfalls ein leichtes gewesen wäre, die Formulierung „Danach die beiden Doppel in beliebiger Reihenfolge“ in die Bambini-Durchführungsbestimmungen aufzunehmen, was tatsächlich nicht erfolgt ist.

e) In der Begegnung UHC gegen THC Altona Bahrenfeld hat der UHC die Einzel ab Position 2 fehlerhaft aufgestellt. Dies scheint bisher unbemerkt geblieben zu sein und ist aber ebenfalls bei der Umwertung zu berücksichtigen.

f) Der Disziplinarkommission fielen im Übrigen die Wertungen der Wettspiele Blankenese gegen Alster und THC Altona-Bahrenfeld gegen Blankenese auf. Jeder einzelne der in den Einzeln und Doppeln gespielten Sätze endete ausweislich der Spielberichtsbögen einheitlich mit lediglich 2:0 Spielen. Sowohl die geringe Anzahl der Spiele als auch die Einheitlichkeit erscheint sehr ungewöhnlich und nicht plausibel. Zudem wurden bei der erstgenannten Begegnung keine Motorik-Ergebnisse eingetragen. Diese Sachverhalte sind durch Rückfrage bei den beteiligten Ver-

einen aufzuklären und, je nach den sich ergebenden Erkenntnissen, gegebenenfalls bei der Umwertung zu berücksichtigen.

g) Es sind vom Spielleiter im Zuge der noch zu erfolgenden neuen Umwertung weitergehend alle betreffenden Spiele auf etwaig fehlerhafte Aufstellungen zu prüfen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Ergebnisse aller Begegnungen der Staffel nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist und entsprechend die Disziplinarkommission keine vollständige Prüfung aller Ergebnisse vorgenommen hat. Soweit im Zusammenhang mit Umwertungen in diesem Beschluss auch Begegnungen erwähnt sind, die nicht im Antrag des Beschwerdeführers genannt sind, erhebt dies keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Bei der Prüfung der relevanten Regelungen fiel der Disziplinarkommission des Weiteren auf, dass in den Bambini-Durchführungsbestimmungen unter „Gesamtsieger“ geregelt ist, dass bei Gleichstand in der Endtabelle die Punkte aus allen Übungen zählen und dann die Spiele. Hier wurde bei der betreffenden Formulierung allem Anschein nach die Berücksichtigung der gespielten Sätze vor derjenigen der Spiele vergessen.

6. Es wird angeregt, die in diesem Beschluss aufgezeigten Unklarheiten in der Wettspielordnung und den Bambini-Durchführungsbestimmungen jeweils in einer künftigen Version zu beseitigen. Gleiches gilt für eine bisher nicht geregelte Festschreibung der Grundsätze, nach denen Umwertungen zu erfolgen haben.

Christian Karl

Joachim Kröger

Dieter Lütgens